

2. Fortschreibung des Konzeptes zur Kampfmittelsuche

Beschlossen am 10.10.2016

Oranienburg ist wie keine andere Stadt in Brandenburg mit Kampfmitteln belastet. Diese Kampfmittelbelastung und die sich hieraus ergebende Gefährdung für Leben und Gesundheit sowie öffentliches als auch privates Hab und Gut sind immanenter Bestandteil des alltäglichen Lebens in der Stadt Oranienburg. Die besondere Gefährdung durch die meist in Oranienburg eingesetzten Bomben hat ihre Ursache in deren Ausstattung mit gefährlichen chemischen Langzeitzündern, die zu unkontrollierten Selbstdetonationen neigen.

Die Kampfmittelräumung stellt eine ordnungsbehördliche Maßnahme der Gefahrenabwehr dar. Als örtliche Ordnungsbehörde hat die Stadt Oranienburg die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um bestehende Gefahren für Menschenleben oder die Unversehrtheit des Körpers abzuwehren. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob die Gefahr von privaten oder städtischen Flächen ausgeht. Aufgrund der elementaren Bedeutung der Kampfmittelsuche und -bergung für das städtische Leben erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Unterrichtung der politischen Gremien über den Stand und die Perspektiven der Kampfmittelsuche.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2015, Vorlage-Nr. 0319/2015, wurde über die 1. Fortschreibung des Konzeptes Kampfmittelsuche durch die Stadtverordnetenversammlung entschieden.

Die darin aufgezeigten Schlussfolgerungen wurden als Grundlage für die von der Stadt betriebene Kampfmittelsuche zur Gefahrenabwehr bestätigt. Ferner erfolgte die Aufstockung der geplanten Rückstellung für die Kampfmittelsuche, insbesondere um die Gefahrenerforschung auf privaten Grundstücken, die Räumung von Sperrkreisen sowie die erforderliche Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Grundwasserabsenkung und Wiedereinleitung finanziell zu sichern. Durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke, CDU und B90/Die Grünen wurde die in der Beschlussvorlage vorgesehene Möglichkeit einer Kostenbeteiligung privater Grundstückseigentümer verworfen.

Die Stadt Oranienburg hat in Umsetzung des genannten Beschlusses im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 die Rückstellung Kampfmittelsuche über die Änderung der Eröffnungsbilanz von 69.341.452,98 € auf 152.154.856,31 € erhöht.

Die Stadt Oranienburg ist gemäß § 13 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz zur Gefahrenerforschung verpflichtet. Diese Gefahrenerforschung verursacht jedoch hohe Kosten, die auf lange Sicht den städtischen Haushalt und damit die Allgemeinheit belasten.

So stiegen die Kosten für die Durchführung einer Grundwasserabsenkung zur Abklärung einer Anomalie in den sechsstelligen Bereich. Da das Land die Kosten für Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Kampfmittelsuche nicht mehr übernimmt, steigt auch daher die finanzielle Belastung der Stadt Oranienburg. Zum aktuellen Zeitpunkt stellen sich die Kosten wie folgt dar:

Bombenfundort	Gesamtkosten - € -	Bemerkungen
André-Pican-Straße 42 (T.U.R.M.)	307.666,00	eine Öffnung innerhalb eines Spundkastens- mit Bombenneutralisierung am 12.05.2015
Havelufer 24	704.845,00	parallele Öffnung innerhalb von 3 Spundkästen – eine Bomben-Neutralisierung am 27.11.2015
Lehnitzstraße 73	633.214,00	3 einzelne Öffnungen innerhalb von Spundwandkästen; Bomben-Neutralisierungen am 24.02.; 20.04. und 30.06.2016

Diese Übersicht erfasst auch Ausgleichszahlungen für Schäden, die infolge der Kampfmittelsuche und Bombenbergung auf dem jeweils betroffenen Grundstück bzw. auf Nachbargrundstücken festzustellen waren und die auch nicht durch den KMBD oder das Land Brandenburg bzw. durch die beauftragte Firma übernommen werden (Risse im Gebäude, Dachsenkungen etc.).

Das Ordnungsbehördengesetz legt die Zuständigkeit für diese Kostentragung der Stadt fest. Bei Feststellung eines Zusammenhangs zwischen aufgetretenen Schäden und Maßnahmen der Kampfmittelsuche respektive -bergung, sind die dadurch entstandenen Schäden durch die Stadt zum Zeitwert zu ersetzen.

Nach Rechtsprechung des OVG Lüneburg sind die Gemeinden nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch verpflichtet, die Kosten für Gefahrenforschungmaßnahmen zu tragen, wenn sich der Gefahrverdacht nicht bestätigt. Gleichwohl wird die Zulässigkeit einer möglichen Kostenbeteiligung des privaten Grundstückseigentümers als Zustandsstörer eingeräumt, wenn sich auf dessen Grundstück ein Kampfmittel befindet oder wenn er den Anlass für die Suche nach dem Kampfmittel gegeben hat.

Damit ist grundsätzlich die Heranziehung eines Grundstückseigentümers zu den Kosten der Gefahrenforschung und -abwehr im Rahmen der Ersatzvornahme möglich. Rechtsgrundlagen hierzu liefern das Ordnungsbehördengesetz i.V. mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und der Kostenordnung für das Land Brandenburg. Entsprechend der genannten Beschlusslage hat die Stadt Oranienburg noch keinen Grundstückseigentümer mittels eines Kostenbescheids aufgefordert, sich an den Kosten für die Kampfmittelsuche zu beteiligen. Die städtische Solidargemeinschaft ist über den Haushalt der Stadt Oranienburg dafür aufgekommen. Im Zeitraum 2015/2016 hat die

Stadt dafür ca. 400.000,00 € getragen und nicht private Grundstückseigentümer dafür herangezogen. Der städtische Haushalt wurde entsprechend belastet. Das dafür verwandte Geld konnte folglich nicht an anderer Stelle eingesetzt werden. Wegen der bestehenden Rechtslage lehnen Land und Bund eine finanzielle Unterstützung dafür ab. Auf die städtischen Anträge auf Schadenersatz verwies das Land Brandenburg bereits 2013 auf die vorrangige Nutzung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von privaten Zustandsstörern. Ein Schadenersatz seitens des Landes würde nur dann gezahlt werden können, wenn durch unmittelbare Maßnahmen der Kampfmittelräumung durch den KMBD bzw. durch beauftragte Räumfirmen des KMBD Schäden bei Dritten entstehen sollten. Sogar Spenden Dritter würden zur Reduzierung der Höhe von Landeszuwendungen führen, soweit diese berechtigt wären. Die Grundstückseigentümer, auf deren Flächen Sprengungen durchgeführt wurden, erhielten trotz erheblicher eigener Schäden im fünf- bzw. sechsstelligen Bereich keine finanzielle Unterstützung des Landes, weil die beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Zur Bereitstellung der 2015 beschlossenen Bundesmittel (2016 für alle Bundesländer 5 Mio. €, danach 15 Mio. € in 2017 und max. 20 Mio. € in Folgejahren) fehlt es immer noch an einer Bundesrichtlinie, sodass im Oktober 2016 t auch nicht beurteilt werden kann, ob mit einer bescheidenen Entlastung des städtischen Haushalts künftig gerechnet werden darf.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Kampfmittelsuche immer vielfältiger, komplexer, aufwändiger und teurer wird. Die gebildete Kampfmittelrückstellung in Höhe von 152 Mio. € macht deutlich, welche Kosten auf die Stadt Oranienburg auch in Zukunft zukommen werden. Die Ansätze für die Kampfmittelsuche im städtischen Haushalt mussten daher auch kontinuierlich angehoben werden und liegen bei 4 Mio. € p.a. im nächsten Planungszeitraum. Sollten die angekündigten Bundesmittel zu einer Ausweitung der Kampfmittelsuche in Oranienburg führen und keiner Entlastung des städtischen Haushalts oder der Unterstützung von Grundstückseigentümern dienen, würde dies zu erhöhten Aufwendungen der Stadt Oranienburg führen.

Damit belastet die Kampfmittelsuche erheblich den städtischen Haushalt jetzt und in Zukunft. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat im Rahmen der Diskussion zur Erhöhung der Kampfmittelrückstellung durch die Stadt Oranienburg zu bedenken gegeben, dass die Stadt Oranienburg bei der Sondierung auf privaten Flächen Erstattungsansprüche gegenüber den Grundstückseigentümern besitzt, die zu einer Minderung unserer erheblichen Rückstellung für die erforderliche Kampfmittelsuche führen würde. Dies hat die Stadt insofern zurückgewiesen, dass mögliche Erstattungen keinesfalls die Rückstellung mindern, weil bei der Bildung einer Rückstellung keine Saldierung von Aufwand und Ertrag erfolgen darf und die Stadtverordnetenversammlung sich dagegen ausgesprochen hätte.

Auch wenn eine Inanspruchnahme privater Grundstückseigentümer die städtischen Lasten mildern würde, beabsichtigt der Bürgermeister nicht, den Grundsatzbeschluss aus der 1. Fortschreibung des Konzeptes Kampfmittelsuche in Frage zu stellen.

Eine Inanspruchnahme privater Grundstückseigentümer käme aus seiner Sicht auf jeden Fall dann in Betracht, wenn der betroffene Grundstückseigentümer auf Fördergelder von Bund und Land zugreifen könnte, weil er z.B. über Altlastenfreistellungserklärungen verfügen würde.

Wenn die Stadt schon auf die Inanspruchnahme privater Grundstückseigentümer verzichtet, was schon ein großes Entgegenkommen bedeutet und zu massiven

finanziellen Belastungen der Stadt Oranienburg führt, so sollte es zumindest künftig möglich sein, dass der Grundstückseigentümer die Kosten der Wiederherstellung des Grundstücks nach Kampfmittelsuche (Ersatz Pflanzen, Wiederherstellung Terrassen etc.) der Grundstückseigentümer zu tragen hat.

Deshalb wird ab sofort im Einzelfall geprüft, ob die Eigentümer, auf deren Grundstück eine Bombe festgestellt wurde, zu den Kosten der Gefahrenabwehr und -erforschung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden können, wenn eine Refinanzierung der entstandenen Kosten beim Grundstückseigentümer durch Dritte möglich ist.